VERORDNUNG (EWG) Nr. 1929/86 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 576/86 zur Festsetzung der bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1985/86 geltenden Beitrittsausgleichsbeträge für Getreide und Reis sowie der Koeffizienten für die Berechnung der auf bestimmte Verarbeitungserzeugnisse anzuwendenden Beträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 468/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge für Reis aufgrund des Beitritts Spaniens (1), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 72 Absatz 1 der Beitrittsakte sind die Beitrittsausgleichsbeträge gleich dem Unterschied zwischen den für Spanien festgesetzten Preisen und den für die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 geltenden Interventionspreisen. Bei Rohreis gibt die Verordnung (EWG) Nr. 468/86 die Möglichkeit, diesen Unterschied zu berichtigen, um die Vergleichbarkeit der berücksichtigten Erzeugnisse sicherzustellen.

Um diese Vergleichbarkeit zu gewährleisten, ist es erforderlich, den Unterschied zwischen dem gemeinschaftlichen Interventionspreis und dem spanischen Preis für Paddyreis um 5,02 ECU/t zu vermindern. Diese Verminderung ergibt sich aus dem Unterschied für dieses Wirtschaftsjahr zwischen dem spanischen Reis und der gemeinschaftlichen Standardqualität.

Die Verordnung (EWG) Nr. 576/86 der Kommission (2) ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang C der Verordnung (EWG) Nr. 576/86 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 28.

(2) ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 12.

ANHANG

„ANHANG C

(in ECU/t)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Grunderzeugnis	Warenbezeichnung	Koeffizient	Beitritts-ausgleichs-betrag
10.06		Reis :		
B		anderer :		
I		Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
a)		Rohreis (Paddy-Reis) :		
1	—	rundkörniger	—	71,17
2	—	langkörniger	—	71,17
b)		geschälter Reis :		
1	—	rundkörniger	—	88,96
2	—	langkörniger	—	88,96
II		halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
a)		halbgeschliffener Reis :		
1	—	rundkörniger	—	107,78
2	—	langkörniger	—	120,27
b)		vollständig geschliffener Reis :		
1	—	rundkörniger	—	114,79
2	—	langkörniger	—	128,93
III		Bruchreis	—	29,46
11.01				
F	Bruchreis	Mehl von Reis	1,06	31,23
11.02				
A VI	Bruchreis	Grobgrieß und Feingrieß von Reis	1,06	31,23
E II d) 1	Bruchreis	Flocken von Reis	1,80	53,03
F VI	Bruchreis	Pellets von Reis	1,06	31,23
11.08				
A II	Bruchreis	Stärke von Reis	1,52	8,44"